



CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE;

An den Gemeinderat der
Gemeinde Tifers
Schwarzseestrasse 5
1712 Tifers

Per Email an: gemeinde@tifers.ch
helmut.corpataux@tifers.ch

Aktenzeichen: PUE 333-94

Ihr Zeichen:

Bern, 10. November 2021

Empfehlung zu den geplanten Abfallgebühren und zum geplanten Abfallentsorgungsreglement

Sehr geehrter Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte
Sehr geehrter Herr Corpataux

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Abfallentsorgungsreglements sowie der Abfallgebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Tifers verfügt in ihrem Entsorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Abfallentsorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
greta.luedi@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Abfallgebühren der Gemeinde Tavers über ein Empfehlungsrecht.

2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Ausführungsreglement zum Abfallreglement finale Version
- Abfallreglement finale Version
- Reglement Tavers
- Reglement St. Antoni
- Reglement Alterswil
- Rechnung 2020 Tavers
- Rechnung 2020 St. Antoni
- Rechnung 2020 Alterswil

2.2 Vorgesehene Anpassung

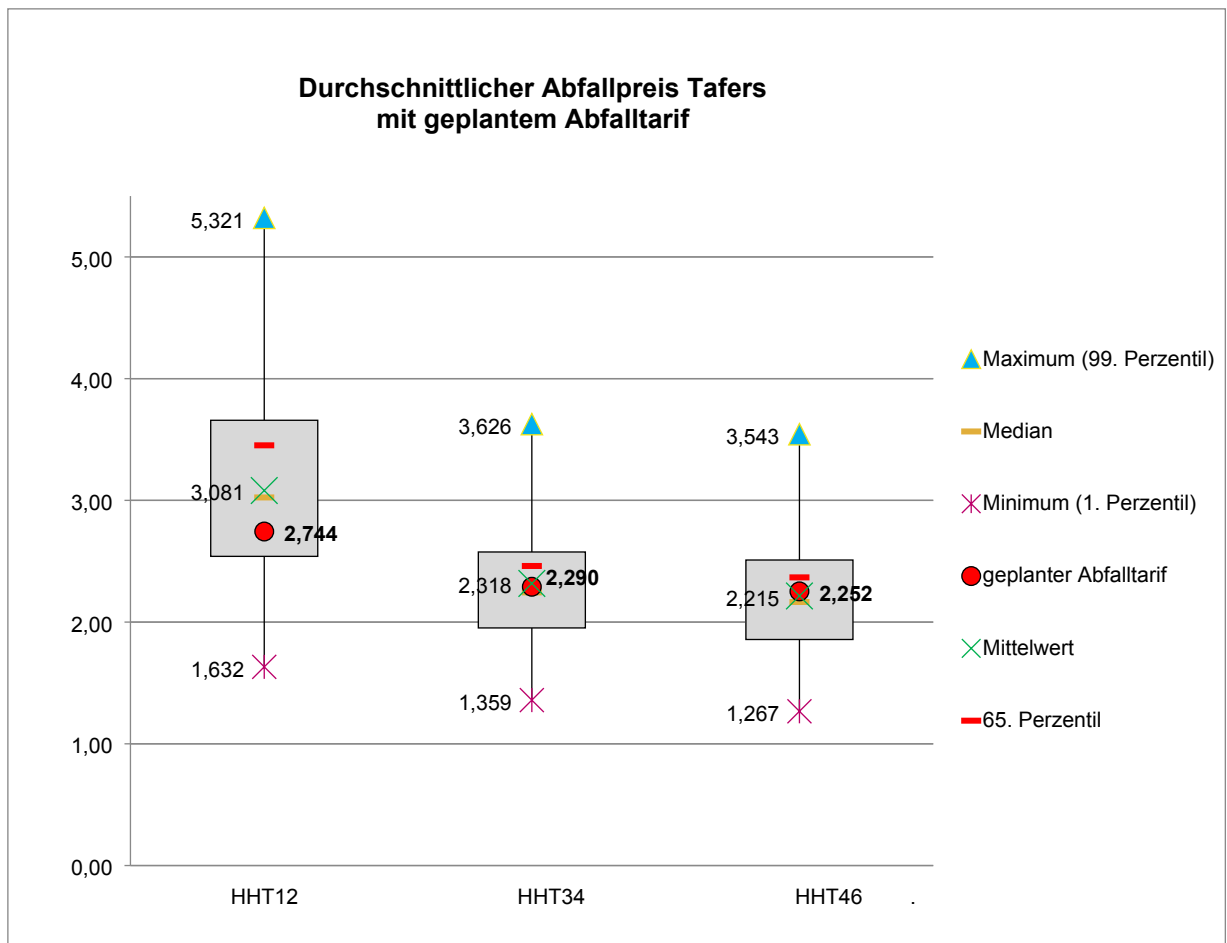
Die Gemeinde Tavers sieht vor, die Abfallgebühren per 1. Januar 2022 wie folgt festzulegen:

	ab 01.01.2022
Sackgebühr pro 35-Liter Sack (inkl. MWST):	CHF 2.10
Grundgebühr (inkl. MwSt.):	
1 bis 3 1/2-Zimmer Wohnung:	CHF 34.–
ab 4-Zimmer-Wohnung:	CHF 44.–
Einfamilienhaus:	CHF 52.–
Landwirtschaftsbetrieb:	CHF 52.–
Kleinstgewerbe:	CHF 0.–
Kleingewerbe bis 10 Mitarbeitende:	CHF 56.–
Gewerbe mittel 10 bis 50 Mitarbeitende:	CHF 116.–
Gewerbe gross / Industrie über 50 Mitarbeitende:	CHF 232.–
Verwaltungsbetriebe / politische Organisationen:	CHF 232.–
Öffentliche Anstalten, Pflegeheime und Spital:	CHF 232.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen.

Nachstehend wird der geplante Abfalltarif der Gemeinde Tavers im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren aufweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Siedlungsabfälle³ sowie auf die Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU⁴ (in der Folge BAFU 2018) abgestützt.

2.4 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken. Die Beiträge aller Nutzerinnen und Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Sind die Reserven höher als 20 % des jährlichen Entsorgungsaufwands, sind die darüber hinausgehenden Reserven zugunsten tieferer Gebühren in den nächsten 5 Jahren⁵ aufzulösen.

Erfordert die Kostendeckung eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 30 %, ist zu prüfen, ob die Erhöhung etappiert werden kann. Zudem ist bei einer so starken Erhöhung ebenfalls zu prüfen, ob das gewählte Gebührensystem dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip genügend Rechnung trägt.

Die Gemeinde Tafers hat am 1. Januar 2021 mit den früheren Gemeinden Alterswil und St. Antoni fusioniert und dementsprechend wurden die Abfallreglemente per 1. Januar 2022 harmonisiert. Folglich werden lediglich die geplanten Abfallgebühren gültig ab 1. Januar 2022 beurteilt.

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/abfall/fachinformationen/abfallpolitik-und-massnahmen/finanzierung-siedlungsabfaelle-usg.html>

⁵ In speziellen Fällen in den nächsten 10 Jahren.

Der obenstehenden Grafik kann entnommen werden, dass sich die geplanten Abfalltarife der Gemeinde Tafers im – für kleine Wohnungen unter dem – Schweizer Durchschnitt bewegen. Der Preisüberwacher geht jedoch davon aus, dass sich durch die Fusion Synergiegewinne ergeben werden. Er legt der Gemeinde daher nahe, Massnahmen zu ergreifen, damit die Kundinnen und Kunden von diesen Kostenersparnissen profitieren.

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Tafers:

- ***Möglichkeiten, Kostenersparnisse zu erzielen durch die Fusion und die daraus entstandenen Synergieeffekte, sind konsequent zu prüfen und zu ergreifen.***
- ***Die Gebühren sind zwei Jahre nach Inkraftsetzung einer vertieften Nachprüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu senken, damit positive Synergieeffekte den Kundinnen und Kunden zu Gute kommen.***

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Tafers den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse

Preisüberwachung

Stefan Meierhans
Preisüberwacher

Beilage:

– BAFU 2018 Abbildung 2; Geltungsbereich von Art. 32a USG

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/abfall.html>

Beilage 1⁶

Abbildung 2

Geltungsbereich von Art. 32a USG

Ort des anfallenden Abfalls/Herkunft	Art der Abfälle			
Öffentlicher Raum / unbekannte oder zahlungsunfähige Inhaber	Abfälle aus öffentlicher Abwasserreinigung z. B. Klärschlamm	Abfälle aus öffentlichem Strassenunterhalt z. B. Strassenwischgut, Streugut, Laub Abfälle von öffentlichen Abfalleimern	Abfälle, deren Inhaber nicht ermittelt werden kann z. B. Abfälle aus illegaler Ablagerung Kleine Mengen weggeworfener oder liegengelassener Abfälle (sog. Littering)	Abfälle, deren Inhaber zahlungsunfähig ist z. B. zurückgelassene Abfälle bei einer Geschäftsaufgabe
Haushalte	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Matratze	Separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Sonderabfälle z. B. Motorenöl, Altmedikamente	Abfälle mit besonderen Vorschriften * z. B. elektrische und elektronische Geräte, Getränkeverpackungen aus PET und Metall, Pflanzenschutzmittel, Batterien
Unternehmen ** < 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle Unternehmen < 10 VZS bis 20 kg pro Anlieferung	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt
		Mengenverhältnisse anders geartet als in Haushalten / Entsorgung in Eigenverantwortung	Unternehmen > 10 VZS	z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle
Unternehmen ≥ 250 Vollzeitstellen (VZS)	Kehricht inkl. Sperrgut z. B. Verpackungen, Hygienetücher, Bürostuhl	Haushaltsähnliche separat gesammelte Abfälle z. B. Grünabfälle, Glas, Papier, Karton, Metalle	Nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle z. B. Farb- und Lackabfälle, Fluoreszenzlampen	Betriebs-spezifische Abfälle gemischt oder separat gesammelt z. B. Bauabfälle, Produktionsabfälle, Sonderabfälle

* Für diese Abfälle bestehen besondere Vorschriften des Bundes (VREG, VGV, ChemRRV, ChemG), gemäss welchen die Abfälle vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen.

** inkl. Einheiten der öffentlichen Verwaltung, unabhängig von deren Anzahl Vollzeitstellen (vgl. Kapitel 3.1.2)



Siedlungsabfälle



Siedlungsabfälle, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind und deren Entsorgungskosten nach Art. 32a USG verursachergerecht zu finanzieren sind.



Andere Abfallarten, für deren Entsorgung die Kantone zuständig sind.



«Übrige Abfälle», für deren Entsorgung der Inhaber zuständig ist.